

Lohe versetzt, wobey ebenfalls die Grube gut verschlossen gehalten werden muß. In dieser Versetzung mit Lohe bleiben selbige drey Monath, sie werden alsdann herausgenommen und erhalten eine zweyte Versetzung, in welcher sie 5 bis 6 Wochen beharren. Darauf werden sie wieder herausgenommen, und zur ferneren Bearbeitung zu Glanzleder, welches Leder für Sattler und Niemer bestimmt ist, dem Zurichter übergeben. Daß man außer den Roß- und Kuhhäuten auch Häute von jungen Ochsen, sogenannte Bücklingsfelle, auf eine gleiche Art verarbeitet, welche denn sämmtlich unter dem gemeinschaftlichen Namen Roß- oder Kuhleder verkauft werden, darf ich wohl nicht erst erinnern.

Dritte Abtheilung.

Von der Lohgarmachung der wilden und zahmen
Schweinhäute.

§. 573.

Die Schweinhäute, sowohl von zahmen als wilden Thieren, liefern, wenn selbige lohgar gemacht werden, ein vorzüglich schönes Leder, welches zur Verarbeitung um englische Reitsättel oder Pritschen daraus zu fabriziren, mehr als irgend ein anderes ganz besonders geeignet ist. Nur ist es schade, daß man allgemein Bedenken trägt, die getödderten wilden und zahmen Schweine vor dem Verbrauch des Fleisches abzulebern, weil die starken Felle derselben mit ihrem Fleisch zu einerley Preis, also theurer verkauft werden, als man solche an die Gerbereyen würde verkaufen können; da

her im Ganzen genommen nur wenig solche Häute gegerbt werden, und nicht alles ächtes Schweinsleder ist, was zu Reitsätteln verarbeitet, für dasselbe ausgegeben wird, ob schon der Kenner, aus den stärkern Narben und den oft noch darin sitzenden sehr harten und steifen Haarwurzeln, (weil Ochsen, Kühe und Pferde weniger starke borstenartige Haare besitzen) das ächte Schweinsleder vom untergeschobenen sehr gut unterscheiden kann.

§. 574.

Um die Schweinshäute zu enthaaren, ist es hinreichend, wie solches in den Schlächtereien gebräuchlich ist, das getödtete Thier ein paarmal mit siedendem Wasser anzubrühen, worauf die Haare sich sehr gut lösen, und nun mit dem Schabeisen vollends abgepeult werden können.

§. 575.

Um die enthaarten Schweinshäute nach dem Ablebern des Thieres ferner zur Lohgarmachung vorzubereiten, ist weder das Einkalken noch das Schwellen durch vegetabilisches Sauerwasser erforderlich: eine Einweichung in mineralisches nach der (§. 466.) angegebenen Art bereitetes Sauerwasser, von zwey bis drey Tagen, ist indessen nicht zu verwerfen, weil die Häute dadurch, ohne sonderlich in die Dike aufzuschwellen, einen größern Grad von Festigkeit und Elasticität annehmen, welche ihrer nachherigen Schönheit sehr günstig ist.

Behandlung in der Lohe.

§. 576.

Wenn die Schweinshäute nach dem Abhaaren recht gut

entfleischt worden sind, dann kommen solche erst in eine Treibfarbe, worin sie 3 bis 4 Tage, oder überhaupt so lange gut herum gearbeitet werden, bis solche gut gearbt sind, und die äußere und innere Fläche derselben, wie man durch das Einschneiden beurtheilen kann, einen Anfang der Verzung erlitten haben.

§. 577.

Ist diese Vorbereitung geschehen, so kommen sie aus der Treibfarbe in die Lohgrube, worin solche mit Loh versetzt oder geschichtet, und so naß gehalten werden müssen, daß sie sich gleichsam in einem Zustande des Schwimmens befinden, welches am besten durch untergeschichtete etwas dicke Lagen von Loh veranlaßt werden kann.

§. 578.

Die Zeit, wie lange dergleichen Felle in der Grube beharren, die Anzahl der neuen Versetzung mit Loh, welche sie bekommen müssen, um gehörig lohgar zu werden, richtet sich nach der Dicke und der Größe derselben und ist unbestimmt: gewöhnlich kommen selbige aber hierin mit den Kuh- und Nashäuten ziemlich überein. Die weitere Behandlung dieser Häute, nach der erhaltenen Lohgarmachung, ist alsdenn der gewöhnlichen gleich.

Vierte Abtheilung.

Von der Lohgarmachung der Kalbfelle, welche zu Schuhen, Stiefelschäften und anderm Oberleder bestimmt sind.

§. 579.

Die Vorbereitung der Kalbfelle zur Lohgarmachung, so wie die Lohgarmachung derselben selbst, hat mit der der Kuh-